

An den  
Flecken Neuhaus  
Bürgermeister Georg Martens  
Am Markt 1

– offener Brief –

**21781 CADENBERGE**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
5.7.2012

Unser Zeichen

Datum

31. Dezember 2012

## Anfragen unter Punkt E vom 24. März 2012

Sehr geehrter Herr Martens,

die nicht sach- und fachgerecht ausgeführten Reparaturarbeiten am Klinkerpflaster in der Deichstraße sind trotz Bezahlung der Arbeiten bis heute nicht entsprechend den Regeln Bautechnik hergestellt. Dies sollte nach Auskunft vom 24. April 2012 zeitnah auf Kosten der Firma Kolbe GmbH & Co. KG erfolgen.

Daneben geben Ihre Antworten auf unsere Fragen vom 24. März mit Schreiben vom 24. April, abgesandt am 5. Juli 2012, Anlass zu Nachfragen.

Zu **E 4**: Die Frage zielte darauf, wer verantwortlich ist, die Antwort verschleierte das aber. Nach unserer Kenntnis ist der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister des Flecken) verantwortlich und nicht ein Verwaltungsangestellter der Samtgemeinde. Demnach wäre die Frage falsch beantwortet, also nochmal konkret.

1. Wer ist im juristischen Sinne für die Abnahme der Arbeiten verantwortlich?
2. In welcher Eigenschaft bzw. Funktion war der Tiefbautechniker bei der Abnahme anwesend, beratend oder verantwortlich?
3. Wurde unsere Frage vom 24. März 2012 unzutreffend beantwortet?

Zu **E 6**: Es ist schwer vorstellbar, dass solche Arbeiten ohne jegliche Schriftform abgenommen werden.

1. Wie hoch waren die Kosten der Reparatur (Angebot und Abrechnung)?
2. Welche schriftlichen Belege gibt es über die Reparatur?
3. Welche Qualitätsvorgaben (z. B. Verdichtungsmaß) sind der Fa. Kolbe gemacht worden?

Zu **E 8**: Für solche Arbeiten beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (früher: Gewährleistungsfrist) nach der Abnahme nach [§ 13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 VOB](#) (Verdingungsordnung für Bauleistungen) 4 Jahre und nach BGB 2 Jahre.

1. Wieso wird eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Abrede gestellt?
2. Wieso besteht angeblich weder nach VOB noch nach BGB ein Rechtsanspruch?
3. Wieso will die Firma die Arbeiten dennoch auf ihre Kosten ausführen, wenn es doch angeblich keine Verjährungsfrist für Mängelansprüche gibt?
4. Wurde unsere Frage vom 24. März 2012 unzutreffend beantwortet?

Zu **E 9**: Die Antwort ist datiert mit dem 24. April 2012, aber die Mängelbeseitigung ist bis heute nicht erfolgt. Üblich ist es, die säumige Firma 3 mal aufzufordern und dann eine andere Firma im Wege der Ersatzvornahme mit der Mängelbeseitigung zu Lasten der säumigen zu Firma beauftragen. Rechtsgrundlage dafür ist § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB.

1. Warum ist die Mängelbeseitigung bisher nicht erfolgt?
2. Was wurde seitens des Flecken zur Mängelbeseitigung bisher unternommen?
3. Wann wird der Flecken für das gezahlte Geld eine sach- und fachgerechte Leistung entsprechend den Regeln der Bautechnik erhalten?

Zu **E 14**: Es wurde kein Grund dafür genannt, wieso es keine Angelegenheit des Gemeinderats war, daher die Nachfrage:

1. Wieso ist es keine Angelegenheit des Gemeinderats?

Es besteht der Verdacht, dass Sie gegen die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen der Mitglieder der Vertretung (Ratsmitglieder) verstoßen haben. Wir bitten, diese Angelegenheit ernst zu nehmen, und hoffen, dass Sie diesen Verdacht ausräumen können.

Mit freundlichem Gruß